



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Extradfahrten

Organisation und Durchführung	Verein Historische Eisenbahn Emmental, Postfach 1574, 3401 Burgdorf, nachfolgend VHE genannt.
Vertragsabschluss	Zwischen dem Besteller und der Organisationsstelle wird ein Vertrag abgeschlossen. Nach gegenseitiger Unterzeichnung des Vertrags werden die Rechte und Pflichten für beide Parteien wirksam.
Fahrstrecke	Die Fahrstrecke wird zwischen dem Besteller und dem VHE vertraglich festgelegt. Bei unvorhersehbaren betrieblichen Erfordernissen behält sich der VHE vor, im Einvernehmen mit dem Besteller, eine andere Strecke zu befahren oder die Fahrt entschädigungslos zu annullieren. Entstandene Zusatzkosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
Fahrplan	Die Extrazüge des VHE verkehren nach einem festgelegten Fahrplan, dabei werden die Wünsche des Bestellers berücksichtigt, soweit es die Betriebsverhältnisse erlauben. Die Abfahrtszeiten gemäss Vertrag sind verbindlich. Die Reisegruppe hat sich frühzeitig am Einsteigebahnhof einzufinden. Wenn sie sich bei der Anreise verspätet, kann die Fahrt ohne Anspruch auf eine Preisreduktion gekürzt werden oder ganz ausfallen. Entstandene Zusatzkosten werden vollumfänglich dem Besteller in Rechnung gestellt.
Rollmaterialeinsatz	Der Rollmaterialeinsatz erfolgt gemäss Offerte bzw. Vertrag. Aus technischen Gründen kann die Komposition durch einen gleichwertigen Ersatz getauscht werden. Der Kunde wird in diesem Fall umgehend über die Änderung informiert.
Änderungen durch den VHE	Technische oder betriebliche Änderungen von Fahrstrecke oder Rollmaterialstellung, der Einsatz eines anderen Triebfahrzeugs, sowie Zugsverspätungen sind keine klagbaren Tatbestände. Finanzielle Ansprüche seitens des Bestellers sind ausgeschlossen.
Vertragsannullierung	Für die Annullierung einer bestellten Fahrt durch den Besteller wird diesem wie folgt Rechnung gestellt: <ul style="list-style-type: none">▪ bis 30 Tage vor der Abfahrt: nur die Aufwendungen von Drittpersonen▪ 29 - 7 Tage vor der Abfahrt: Annullierungspauschale von CHF 300.- plus Trasseannullierungskosten des OSS.▪ ab dem 6. Tage vor der Abfahrt: der vertraglich festgelegte Rechnungsbetrag. Ereignisse höherer Gewalt, technische Probleme, behördliche Massnahmen, Anordnungen der Netzbetreiber oder Streiks können den VHE veranlassen vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde wird über diese Änderungen so rasch als möglich informiert.
Bezahlung	Nach Erhalt der definitiven Auftragsbestätigung wird der halbe Rechnungsbetrag zur Zahlung innert 10 Tagen fällig. Die zweite Hälfte des Rechnungsbetrages wird nach der Fahrt in Rechnung gestellt. Diese ist innert 15 Tagen rein netto zu bezahlen.
Öffentliche Fahrten mit Anmeldung	Öffentliche Fahrten mit obligatorischer Voranmeldung werden wie folgt verrechnet. <ul style="list-style-type: none">▪ bis 15 Tagen vor der Fahrt entstehen für den Besteller keine Kosten.▪ ab dem 14. Tag vor der Fahrt ist der volle Betrag geschuldet, sofern der Besteller nicht selber für Ersatz sorgt, oder der Platz nicht anderweitig vergeben werden kann.
Sicherheitsbestimmungen	Der Zutritt zur Besichtigung des "Führerstandes" ist nur mit Einverständnis des Lokpersonals möglich. Während der Fahrt ist der Aufenthalt im Führerstand für Fahrgäste nur in Ausnahmefällen und mit vorheriger schriftlicher Bewilligung durch die Betriebsleitung gestattet. Die Bestimmungen für den Aufenthalt auf den offenen Plattformen während der Fahrt sind bei den Türen in den Wagen angeschrieben. Ein Wagenwechsel während der Fahrt ist zu vermeiden. Das Betreten von Geleiseanlagen ist verboten. Ausnahme: Bei offiziellen Fotohalten auf der Strecke gemäss Anweisung des Zugpersonals.
Haftung	Der VHE haftet für seine eigenen Leistungen im Rahmen des Schweizerischen Rechts. Gerichtsstand ist Langnau.

Burgdorf den, 9. Juni 2005

